

## Kontrollen

Das Luftfahrt-Bundesamt weist Sie an dieser Stelle ergänzend darauf hin, dass die Öffnung des aufgegebenen Passagiergepäckes zur Entnahme von Gefahrgütern gemäß § 27 Luftverkehrsgesetz im Zuständigkeitsbereich der Luftfahrtunternehmen liegt. In diesen Fällen besteht kein direkter Zusammenhang mit der behördlichen Kontrolle des Reisegepäckes im Sinne des § 5 Luftsicherheitsgesetz (LuftSiG).

Alle festgestellten Verstöße gegen Gefahrgutvorschriften, zum Beispiel wenn Passagiere verbotenerweise Feuerzeuge oder Feuerwerk etc. im Passagiergepäck transportieren wollten, werden dem Luftfahrt-Bundesamt sowohl von den Luftfahrtunternehmen als auch von den Flughäfen, der Bundespolizei etc. angezeigt und vom LBA weiter verfolgt.

Weitere aktuelle Informationen über gefährliche Güter finden Sie im Internetangebot des Luftfahrt Bundesamtes unter [www.lba.de](http://www.lba.de). Dort finden Sie unter anderem folgende weiterführende Informationen:

- ┆ Eine Liste mit gefährlichen Gütern aus den international gültigen Gefahrgutvorschriften, die zum persönlichen Gebrauch mitgeführt werden dürfen
- ┆ Informationsschreiben

## Wie Sie uns erreichen



Luftfahrt-Bundesamt  
Bürger-Service-Center  
Hermann-Blenk-Str. 26  
38108 Braunschweig  
Telefon +49 (0) 531 2355-115  
Telefax +49 (0) 531 2355-9099  
[info@lba.de](mailto:info@lba.de)  
[www.lba.de](http://www.lba.de)

**Herausgeber**  
Luftfahrt-Bundesamt

**Bildnachweis**  
© Luftfahrt-Bundesamt



## Tipps für Passagiere

Gefahrgut-Informationen

Sie nutzen das Flugzeug regelmäßig – ob für Ihre Geschäftsreise oder weil Sie einfach nur in den Urlaub fliegen wollen?

Damit Sie für den Fall der Fälle gut gerüstet sind, stellt Ihnen das Luftfahrt-Bundesamt (LBA) Broschüren mit nützlichen Tipps und Informationen rund um Ihre Flugreise zusammen. In diesem Flyer finden Sie wichtige Hinweise zum Transport von gefährlichen Gütern im Passagiergepäck.

### Was ist Gefahrgut im Passagiergepäck?

Im Luftverkehr können viele Gegenstände, die uns im normalen Alltag gar nicht so gefährlich vorkommen, zu einer derartigen Gefahr werden, dass sie im Passagiergepäck (Reise- und Handgepäck) nicht zugelassen sind.

Gefährliche Güter sind Stoffe und Gegenstände, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgehen können.

Die folgenden Güter dürfen auf **keinen Fall** im Passagiergepäck mitgeführt werden:

- J Explosivstoffe:
  - Explosivstoffe einschließlich aller Arten von Munition
  - Feuerwerkskörper jeglicher Art (wie zum Beispiel Raketen/Böller/Wunderkerzen usw.) dürfen weder im Handgepäck noch im aufgegebenen Gepäck mitgenommen beziehungsweise befördert werden.
- J Gase, entzündbare Feststoffe und entzündliche Flüssigkeiten einschließlich selbstentzündlicher oder wasserreaktiver Stoffe:
  - Komprimierte, verflüssigte, unter Druck gelöste oder tiefgekühlte Gase (zum Beispiel Campinggas-Kartuschen)
  - Entzündbare Feststoffe und entzündliche Flüssigkeiten einschließlich selbstentzündlicher oder wasserreaktiver Stoffe (zum Beispiel Farben, Lacke, Verdünnern, reiner Alkohol, Streichhölzer)
  - Giftstoffe und infektiöse Stoffe
  - Oxidierende Stoffe und Peroxide (zum Beispiel Bleichstoffe)
  - Radioaktive Stoffe
  - Ätzende Flüssigkeiten und Feststoffe (zum Beispiel Nassbatterien, Quecksilber, auch als Bestandteil von Instrumenten und Geräten)

- Umweltgefährdende Stoffe
- Lithiumbatterien
- Steinschneider und Motorsägen gehören ebenfalls nicht in das Passagiergepäck

### Raucherutensilien:

- J Erlaubt sind Raucherutensilien wie Sicherheitsstreichhölzer (eine kleine Schachtel oder ein Briefchen) oder ein Feuerzeug für Zigaretten, welches verflüssigtes Gas und keinen anderen nicht aufgesaugten flüssigen Brennstoff enthält, wenn sie für den persönlichen Gebrauch bestimmt und am eigenen Körper mitgeführt werden.
- J Verboten ist die Mitnahme von Feuerzeugbenzin und Feuerzeug-Nachfüllpatronen am eigenen Körper, als aufgegebenes Gepäck oder Handgepäck. Ebenso nicht erlaubt sind Benzin- und Sturmfeuerzeuge, beispielsweise der Marke Zippo. Und auch „Überallzündhölzer“, Anzünder mit „blauen Flammen“ oder „Zigarrenanzünder“ dürfen in Flugzeugen nicht mitgenommen werden.

### Dinge, die im Passagiergepäck mitgeführt werden dürfen – unabhängig von den Zollvorschriften:

- J Alkoholische Getränke, wenn in Einzelhandelsverpackungen, mit mehr als 24 Vol. % aber nicht mehr als 70 Vol. % Alkohol, in Behältern von weniger als 5 Litern. Pro Person darf eine Nettomenge von maximal 5 Litern mitgeführt werden.

Im Zweifelsfall sollten Sie sich rechtzeitig vor jedem Flug bei Ihrer Fluggesellschaft informieren. Diese hält weitere Gefahrgutinformationen für Sie bereit.

